

WERNER PÄCKERT

Leiter des Dienstleistungszentrums für den Hessischen Justizvollzug

Was bietet das Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug an?

Wir bilden den allgemeinen Vollzugsdienst aus, das sind ungefähr 70% des Personals im hessischen Justizvollzug; weiterhin sind wir auch zuständig für die Ausbildung des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit jeweils zweijährigen Ausbildungsgängen. Dazu bieten wir studienbegleitend Weiterbildungen für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst an. Schliesslich sind wir zuständig für den gesamten Fortbildungsbereich und betätigen uns bei der Personalauswahl. Was ja ganz wichtig ist, wenn man im modernen Justizvollzug qualifiziertes Personal haben will. Das fängt an mit der Auswahl des Personals; eine Bemühung, die fortgeführt wird in der Ausbildung und schliesslich in der Weiterbildung und bei der Fortbildung. Dies alles ist dem Dienstleistungszentrum in Wiesbaden zugeordnet, wobei die Inhalte der Aus- und Fortbildungen mit den Vollzugsanstalten gemeinsam bestimmt werden. Die Einstellung der neuen Mitarbeitenden erfolgt in Hessen durch die Vollzugsanstalten: hier geben wir nur Ratschläge, ob wir die Bewerberinnen und Bewerber für geeignet halten. Die Anstalten entscheiden in der Folge selbst.

Betreibt das Dienstleistungszentrum in Wiesbaden auch Justizvollzugsforschung?

Ja, der kriminologische Dienst des Dienstleistungszentrums betreibt Praxisforschung in den Vollzugsanstalten. Unter anderem wird die Frage untersucht, inwieweit Suizidprophylaxe betrieben werden kann. Im Freiheitsentzug ist die Suizidrate fünf Mal höher als ausserhalb der Vollzugsanstalten. Die Mitarbeitenden des kriminologischen Dienstes versuchen hier herauszufinden, wie solche Entwicklungen und menschliche Verhaltensweisen vorhergesagt werden können, welche Indikatoren ein solches Verhalten erklären. Weitere Studien des kriminologischen Dienstes behandeln Fragen der Rückfallquoten, die Problematik des Übergangsmanagements wird untersucht, insbesondere die Wirkung von Entlassungsvorbereitungen, die für den Justizvollzug eine wichtige Rolle spielen.

Das Dienstleistungszentrum soll auch bestimmte Verwaltungsaufgaben der Anstalten übernehmen haben. Ist das so?

Genau. Im Verlauf der letzten Jahre hat das Dienstleistungszentrum bestimmte Steuerungsaufgaben für den hessischen Justizvollzug übernommen. In Zusammenarbeit mit den Anstalten haben wir in den Bereichen des Personal-, Beschaffungs- und Rechnungswesens zentrale Einrichtungen geschaffen. Heute gibt es vier Verwaltungszentren, denen jeweils vier unserer insgesamt 16 Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind. Wir haben eine zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen

eingrichtet. Auf diese Weise versuchen wir die die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen in den einzelnen Anstalten qualitativ zu verbessern. Lange war die Beschaffung von Arbeit für Gefangene von Zufällen abhängig und stark regional geprägt. Man kannte in der Anstalt einen Unternehmer, sprach diesen an und erhielt einen Auftrag. Im Rahmen einer überregionalen Arbeitsakquise wollten wir qualifizierter vorgehen. Wir möchten auch das System des Arbeitswesens insgesamt weiter verändern, mit der Schaffung neuer Organisationsformen mehr Eigenständigkeit erreichen. Bei dieser Neukonzeption reden die Anstalten und deren Leiterinnen und Leiter selbstverständlich ein wichtiges Wort mit.

Sie bemühen sich um Qualitätssteigerung, der Weg dazu scheint über eine stärkere Zentralisierung des Justizvollzugs zu führen. Gibt es Anstalten, die sich gegen diese Entwicklung stellen?

Die positiven Synergieeffekte, die durch Zentralisierung erzeugt werden, sprechen für sich, wobei man gerade bei der Arbeitsbeschaffung darauf achten muss, dass regionale Eigenheiten nicht verloren gehen. So müssen Kontakte, die auf lokaler und regionaler Ebene bestehen, weiter gepflegt werden. Organisation und Verwaltung jedoch können weitgehend zentral geleistet werden. Das hat sehr viele Vorteile. Ressourcen werden eingespart und dies ist auch der Grund, weshalb wir die hessische Justizvollzugsschule zu einem Kompetenzzentrum ausbauen. Wenn in vier Anstalten je ein Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin Lebensmittel für Gefangene bestellen, dann kann das auch eine Fachkraft für alle vier Anstalten erledigen. Man erzielt zudem bei höheren Lebensmittelmengen niedrigere Einkaufspreise. Das sind positive Synergieeffekte, die man nutzen kann. Aber wie gesagt, es ist auch wichtig, dass man regionale Gegebenheiten weiter pflegt, sonst gehen viele Möglichkeiten verloren.

Eine weitere Form der Reorganisation, die sie gut kennen ist die Privatisierung bzw. Teilprivatisierung im deutschen Justizvollzug. Was haben Sie damit für Erfahrungen gemacht?

Wir haben in Hessen und vor allem in der Justizvollzugsanstalt Hünfeld, die ich mit aufgebaut und geleitet habe, in einem großen Umfang Leistungen an ein privates Unternehmen übertragen, was in Deutschland bis dahin einmalig gewesen ist. Etwa die Hälfte aller Leistungen der Anstalt wurden im Rahmen dieser Reform dem privaten Dienstleister zugewiesen. Getragen worden war das Ganze von der Idee, ob es nicht möglich ist, finanzielle Mittel einzusparen und dennoch die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.

War dieser Schritt ein Novum für den Justizvollzug in Deutschland?

Man muss sich im Klaren sein, dass im bundesdeutschen Justizvollzug bestimmte Tätigkeiten bereits seit Längerem privatisiert sind. Das ist beispielsweise der Fall bei der externen Drogenberatung, die Vereinen und Zweckverbänden übertragen wurde und nicht nur in Hessen, sondern auch in anderen Bundesländern meist nicht durch Vollzugspersonal selbst geleistet wird. Es gibt ferner Bereiche, beispielsweise die Reinigung oder die Lebensmittelversorgung, die nicht selten bereits heute privatisiert sind. Bestimmte Bereiche müssen aber weiter vom Staat verantwortet werden.

Der Bereich der Gefangenentransporte zum Beispiel, muss aufgrund der verfassungsrechtlichen Situation in Deutschland – und das halte ich auch für richtig so – weiter von staatlichen Organen durchgeführt werden. Auch die Gesamtverantwortung für die Anstalt und hoheitsrechtliche Aufgaben, die mit Freiheitsbeschränkungen verbunden sind, müssen von Beamten getragen und verantwortet werden. Aber andere Aufgaben, wie etwa grosse Teile der Verwaltung, der Versorgung der Gefangenen, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der sozialarbeiterischen Betreuung, der medizinischen Betreuung, usw. können durchaus Privaten übertragen werden. Man steht dann auch nicht unter dem Zwang eines öffentlichen Dienstrechts, das häufig Beschränkungen auferlegt. In diesen Bereichen können in der Tat Gelder eingespart werden und es können sogar Qualitäten verbessert werden. Man muss den Mut haben neue Wege zu gehen. Wenn man das nicht macht und nicht mal probiert, dann bedeutet das Stillstand und am Ende Rückschritt.

Können Anstalten selber wählen, welche Insassen sie aufnehmen wollen? Können Sie den schwierigen Fällen ausweichen?

Es ist generell so, dass es einen Vollstreckungsplan gibt, nach dem Gefangene bestimmten Anstalten zugewiesen werden. Dieser Vollstreckungsplan wird von den Justizministerien erstellt und kann geändert werden, wenn beispielsweise festgestellt wird, dass es in einer Anstalt eine Schiefelage gibt durch Überbelegung oder Unterbelegung. Dann wird es einen Belegungsausgleich geben. Man muss sich dann überlegen, welche Gefangenen in welchen Anstalten untergebracht werden, wobei sich der Vollstreckungsplan auch an Sicherheitsfragen orientiert. Wie lange sind die Strafen? Wie gefährlich sind die Straftäter? Wie umfangreich müssen die Sicherheitsvorkehrungen sein, die für diese Straftäter notwendig sind? Sie richten sich aber auch nach Gesichtspunkten der Behandlung. Welche Berufsausbildung ist in welcher Anstalt möglich? Welche Schulausbildung wird in welcher Anstalt angeboten? Wie sehen die Voraussetzungen für die Entlassungsvorbereitung aus? Wo ist der Wohnort des Gefangenen? Dies sind alles Kriterien, die in dem Vollstreckungsplan eine Rolle spielen. Auf der einen Seite Sicherheit, auf der anderen Seite Behandlungsüberlegungen in Bezug auf die einzelnen Gefangenen. Eine vernünftige Behandlung bewirkt ja am Ende auch mehr Sicherheit für die Bevölkerung. Ein Straftäter, der nicht mehr straffällig wird, weil er sich selbst gefangen hat und weil er wieder integriert ist, begeht keine Straftaten mehr und so weit ist ein Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung erbracht. Die Anstalten können nicht sagen, es gefalle ihnen nicht, dass sie zu viele Sexualstraftäter oder Gewalttäter hätten, zu viele lange oder kurze Strafen, das wird nach den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalten durch den Vollstreckungsplan gesteuert und das in allen Bundesländern der Fall.

Wäre eine ähnliche Privatisierung auch für die Schweiz ein gangbarer Weg?

Man lernt immer voneinander. Ob Privatisierung nun der Königsweg ist, kann ich nicht sagen. Es kommt immer darauf an, wen man als privaten Partner hat. Es kann auch schiefgehen. Es ist ein sehr komplizierter, schwieriger und auch verfassungsrechtlich umstrittener Bereich, weil wir es im Vollzug ja mit Grundrechtseinschränkungen zu tun haben. Jemandem die Freiheit zu entziehen, ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte und da kann sich der Staat nicht seiner Verantwortung entziehen. Deswegen noch mal: Gesamtverantwortung und

hoheitsrechtliche Aufgaben müssen beim Staat bleiben, aber alles andere kann auch mit Hilfe – vielleicht sogar von kompetenteren – privaten Partnern gelöst werden. Allerdings muss man aufpassen, dass die Gefangenen nicht als Potential billiger Arbeitskräfte gesehen werden, mit denen man Geld verdienen kann. Da muss man einen Riegel vorschieben und es muss eindeutig eine klare Grenze gesetzt werden. Wenn alle Beteiligten wissen, wo diese Grenze ist, dann kann Teilprivatisierung des Strafvollzugs auch in größerem Umfange funktionieren.

In welchen Bereichen im Strafvollzug könnten die Schweiz und Deutschland voneinander lernen?

Die Verhältnisse in der Schweiz und in Hessen können durchaus verglichen werden. Die Schweiz hat ca. 8 Mio. Einwohner, Hessen hat etwas mehr als 6 Mio. Einwohner. Die Zahlen, die ich heute durch den Direktor und den Vizedirektor des SAZ gehört habe, sind durchaus vergleichbar. Es gibt also sehr viele Ähnlichkeiten. Trotzdem gibt es eine unterschiedliche Philosophie. Ich bin der Auffassung, dass das Strafrecht in der Schweiz mehr auf behandlerische Massnahmen ausgerichtet ist, als das in der Bundesrepublik der Fall ist. Im deutschen Strafrecht steht doch noch der Tat-schuldausgleich im Vordergrund, der nicht immer kompatibel ist mit einem Massnahmenrecht, das sich nach der Behandlungsbedürftigkeit der Gefangenen richtet. Nach meinen Erkenntnissen ist das in der Schweiz anders. Hier zählt die sozialpädagogische Ausrichtung des Vollzugs mehr als das in Deutschland der Fall ist. Da kann Deutschland sicherlich von der Schweiz lernen.

Freiburg, September 2013